

## **Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Halle über das Naturschutzgebiet „Untere Geiselniederung bei Merseburg“**

Auf der Grundlage der §§ 17, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

### **§ 1** **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Geusa und Merseburg (Landkreis Merseburg-Querfurt) wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Untere Geiselniederung bei Merseburg“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 52 ha.

### **§ 2** **Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mit veröffentlichten Karte im Maßstab von 1:10000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes. Die östliche bzw. südöstliche Grenze des Gebietes schließt sich unmittelbar an den Stadtteil Merseburg Süd an. Im Bereich des Flurstückes 46/12 der Flur 8 der Gemarkung Merseburg verläuft die Grenze entlang des Weges, der im Osten an den Kirschweg anschließt, bis zum südlichsten Schnittpunkt des Weges mit der Böschungsoberkante im Süden des Flurstückes. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze entlang der Böschungsoberkante im Süden des genannten Flurstückes sowie im weiteren Verlauf der Böschungsoberkante in den Flurstücken 48 und 49, Flur 8, Gemarkung Merseburg. Im Westen grenzt die Ortslage Zscherben an das Naturschutzgebiet. Südlich von Zscherben verläuft die Grenze des NSG durch das Flurstück 56/2 der Flur 10, Gemarkung Geusa, entlang der derzeitigen Nutzungsartengrenze zwischen Acker und Grünland. An der nordwestlichen Grenze des NSG werden mehrere Flurstücke durch die Grenzziehung geschnitten. In den Flurstücken 844 und 33 der Flur 10 der Gemarkung Merseburg verläuft die Grenze nördlich des Klyegrabens im Abstand von 50 m zu diesem. Anschließend werden durch den weiteren Grenzverlauf nordwestlich des Klyegrabens im Abstand von 50 m weitere Flurstücke der Gemarkung Geusa, Flur 9, mit folgenden Nummern geschnitten: 22, 23, 24, 25, 27/2 und 27/1. Maßgeblich ist die Grenzdarstellung in der Karte im Maßstab 1 : 2000.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Karten sowie die Anlage mit Darstellung des „Ökumenischen Pilgerweges“ auf einer Karte im Maßstab 1 :5000 sind Bestandteile der Verordnung.
- (3) Der nicht im NSG befindliche Teil des Flurstückes 56/2 der Flur 10, Gemarkung Geusa, ist Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 2000 wird beim Regierungspräsidium Halle sowie der Verwaltungsgemeinschaft Merseburg in Merseburg aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3 Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet umfasst einen ökologisch sehr hochwertigen Ausschnitt der Geiselniederung. Durchflossen wird das NSG von der Geisel und dem Klyegraben. Als geologische Besonderheit sind aufsteigende Wässer erhöhten Salzgehaltes aus dem tieferen Zechsteinuntergrund und die daraus resultierende Halophytenvegetation erwähnenswert.

Das Schutzgebiet stellt weiterhin einen wichtigen Bestandteil des Grünverbundes entlang der Geisel für die Stadt Merseburg dar und besitzt eine regional-klimatisch große Bedeutung als Kaltluftentstehungsfläche und Frischluftschneise für Merseburg.

- (2) Das Schutzgebiet umfaßt vor allem ökologisch wertvolle Biotope wie größere Schilfröhrichtbestände, Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern, Erlenbruchwald, Flächen mit Erlen- und Weidensukzession auf ehemaligen Wiesenstandorten, feuchte Hochstaudenfluren incl. Waldsäume sowie magere artenreiche Flachland-Mähwiesen, Groß- und Kleinseggenriede.

Die Ausweisung des Schutzgebietes dient insbesondere der Wiederherstellung bzw. Sicherung eines günstigsten Erhaltungszustandes und damit verbunden der Pflege und Entwicklung der Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Anhanges I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie der Europäischen Union).

Im Schutzgebiet befinden sich sogenannte prioritäre Lebensräume nach FFH-Richtlinie mit herausragender Bedeutung. Zu diesen zählen die südlich und nördlich des Verbindungswegs Merseburg-Süd - Zscherben gelegenen Binnensalzstellen. Die hier vorkommende salzliebende Vegetation ist in ihrer reichen Ausprägung in der Region einzigartig und besitzt höchsten Stellenwert zur Erhaltung der Artenvielfalt. Als Charakterarten können Strand-Dreizack, Strand-Milchkraut, Salz-Schuppenmiere, Salz- und Strandwegerich, Strand-Aster, Salzschwaden, Salz-Hornklee, Salz-Binse, Einspelzige Sumpfsimse, Gelbe Spargelerbse, Färberscharte, Salzsteinklee und Entferntährige Segge genannt werden. Der Extremstandort Salzwiese ist Lebensraum für hochspezialisierte und infolgedessen bedrohte Tierarten, hier vor allem seltene Käferarten.

Im Gebiet ist weiterhin der ebenfalls prioritäre Lebensraumtyp der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern vertreten. Diese Wälder mit ihren typischen nährstoffliebenden Staudenfluren nehmen ebenfalls eine der größten Flächen dieses Biotoptyps im Landkreis Merseburg-Querfurt ein und besitzen große Bedeutung zum Erhalt der Artenvielfalt. Als weitere stark wasserstandsabhängiger Waldtyp ist der Bruchwald mit Übergängen zum o.g. Waldtyp vorhanden. In den genannten Waldtypen sind die Vorkommen einer sehr artenreichen Molluskenfauna, so z.B. der vom Aussterben bedrohten Feingerippten Grasschnecke, der stark bedrohten Glänzenden Achatschnecke und der in den Gräben und Feuchtsenken vorkommenden ebenfalls stark bedrohten Bauchigen Schnauzenschnecke besonders hervorzuheben. Durch Nutzungsverzicht in den Waldbereichen soll sich ein arten- und strukturreicher Bestand herausbilden, der auch durch seinen Reichtum an Baumhöhlen Lebensgrundlage für angepasste Pilzarten sowie Vögel, Fledermäuse und Insekten sein wird.

Die Röhrichtbestände der Geiselniederung sind die flächenhaft ausgedehntesten des Landkreises Merseburg-Querfurt. Sie haben sich aufgrund der Vernässung im Bereich der Geisel und der Klye gebildet und besitzen eine hohe ökologische Wertigkeit durch das Vorkommen zahlreicher an Röhrichtbestände gebundener Vogelarten. Hier sind vor allem Rohrweihe, Wasserralle, Teich- und Sumpfrohrsänger, Beutelmeise und Rohrammer zu nennen. Zusätzlich besitzt das NSG Bedeutung für den Durchzug der vorgenannten Arten sowie für Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger, Rohrschwirl und

Waldschnepfe. Im Winterhalbjahr stellen die Schilfbestände ein Überwinterungsgebiet der Bartmeise dar.

Weitere Lebensräume nach FFH-Richtlinie, die für dieses Gebiet benannt wurden, sind feuchte Hochstaudenfluren incl. Waldsäume sowie magere artenreiche Flachland-Mähwiesen, die sich an Schilfbereiche anschließen. Floristisch besonders bedeutungsvoll sind die Bestände des Echten Eibisch, der Rispensegge und Sumpfgänsedistel. Die Röhrichtflächen verdrängt durch Nutzungsaufgabe auf einigen Flächen ehemals vorhandene extensive, sehr artenreiche und floristische sehr hochwertige Feuchtwiesen.

Bedeutung besitzt das Schutzgebiet außerdem als Laich- und Übersommerungsfläche für eine der individuenreichsten Grasfroschpopulationen der Region und als Nahrungshabitat für die gefährdete Breitflügelfledermaus.

(3) Schutzzweck ist daher:

1. die Wiederherstellung bzw. Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes und damit verbunden die Pflege und Entwicklung der Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse im Sinne des Anhanges I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), und zwar der Binnensalzwiesen und der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern als prioritäre Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie, der feuchten Hochstaudenfluren inklusive der Waldsäume sowie der mageren artenreichen Flachlandmähwiesen,
2. der Erhalt und die Wiederherstellung von Habitaten besonders oder streng geschützter und vom Aussterben bedrohter Tierarten,
3. die Erhaltung und Entwicklung weiterer geschützter und gefährdeter Biotope, Vegetationsgesellschaften und Landschaftselemente, wie den naturnahen Weg- und Waldsaumgesellschaften und Gebüsch,
4. der Erhalt der Wiesen bzw. die Wiederaufnahme von deren Bewirtschaftung zur Förderung des artenreichen Grünlandes und der daran gebundenen Tier- und Pflanzenarten,
5. der Schutz und die Entwicklung der sonstigen, artenreichen Flora mit ihrer Vielzahl weiterer in ihrem Bestand bedrohter Pflanzenarten,
6. die Sicherung des Röhrichts insbesondere als Kleinvogel-Lebensraum,
7. der Schutz der Amphibienlaich- und Rückzugsgebiete,
8. die Sicherung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für die sonstige, wegen ihres Artenreichtums und der überregionalen Bestandsgefährdung im besonderen Maße wertvollen Tierwelt,
9. die Sicherung und Entwicklung eines als Genreservoir für die Geiselniederung sowie für den länderübergreifenden Biotopverbund wesentlichen Gebietes,
10. der Erhalt eines Landschaftsteiles mit hohem Naturerlebnis- und Bildungswert.

## **§ 4** **Verbote**

- (1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.
- (2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes ist es beispielsweise untersagt:
  1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
  2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten.
  3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
  4. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
  5. das Schutzgebiet mit Motorfahrzeugen zu befahren,
  6. Ufer zu befestigen,
  7. den Wasserstand zu verändern,
  8. Feuer anzuzünden,
  9. zu angeln,
  10. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Drachenflieger, Motocross, Sprengungen etc.).
  11. Bodenschätze abzubauen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen, einschließlich des Ablagerns von Geiselsediment oder anderen Aufschüttungen und des Verändern des Wiesenreliefs,
  12. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder bestehende Anlagen zu erweitern, auch wenn sie keiner sonstigen Genehmigung bedürfen. Dies gilt insbesondere für:
    - a) feste Wege und Straßen,
    - b) Anlagen der Touristenlenkung,
    - c) ortsfeste Draht-, ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen,
  13. die Geisel oder den Klyegraben mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
  14. zu reiten,
  15. Einfriedungen oder Absperrungen zu errichten oder bestehende zu erweitern,
  16. Bild- und Schrifttafeln sowie Wegemarkierungen anzubringen oder zu entfernen,
  17. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen mit mehr als 30 Teilnehmern durchzuführen.
- (3) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (4) Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen, die von außerhalb in das Naturschutzgebiet hineinwirken können, in der Schutzzone lt. § 2 Abs. 3 dieser Verordnung folgende Handlungen untersagt:
  1. innerhalb eines 50 Meter breiten Streifens in Angrenzung an das Naturschutzgebiet Mineraldünger, Festmist, Trockenmist, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwässer auszubringen oder Pflanzenschutz- oder chemische Düngemittel anzuwenden oder die genannten Stoffe abzulagern,
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
  3. Nutzungsartenänderungen vorzunehmen. Ausgenommen hiervon ist die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland. Die Umwandlung in Wald bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Schutz und die Entwicklung der Binnensalzstelle (prioritärer Lebensraumtyp) sind bei der Prüfung der Zustimmung vorrangig zu berücksichtigen.
- (5) § 63 Bundesnaturschutzgesetz bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Bestehende behördliche Genehmigungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen, entsprechende Verwaltungsakte sowie rechtskräftige Verordnungen bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

## **§ 6**

### **Freistellungen**

(1) Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 ausgenommen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung zählen und den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften des Bundes-Bodenschutz- und Bundesnaturschutzgesetzes ergeben, entsprechen. Es sind insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

a) In diesem Rahmen

- hat die Bewirtschaftung bei der landwirtschaftlichen Nutzung standortangepasst zu erfolgen und muss die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden,
- sind vermeidbare Beeinträchtigungen von auf der Betriebsfläche vorhandenen Biotopen zu unterlassen,
- dürfen Gewässerränder nicht beweidet werden,
- darf der Wasserstand im Gebiet nicht abgesenkt werden,
- sind die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elemente (Saumstrukturen, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotop) zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren,
- sind die Bewirtschaftungsverfahren zu wählen, bei denen die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen) nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wird,
- ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit von Böden zu sichern, insbesondere dadurch, dass Bodenerosion und Bodenverdichtung soweit wie möglich vermieden und der standorttypische Humusgehalt erhalten wird,
- ist die Tierhaltung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten im Betrieb oder durch Kooperationsvereinbarungen zwischen Betrieben in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu halten.

b) Freigestellt wird nicht:

- Hochstaudenfluren zu düngen oder umzubrechen oder öfter als alle fünf Jahre zu mähen,
- Grünlandflächen öfter als zwei Mal im Jahr oder sie vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu mähen,
- auf Grünlandflächen oder Hochstaudenfluren sowie im Bereich von 50 m neben den genannten Flächen Pflanzennährstoffe (z.B. Dünger, Klärschlamm, Gülle) oder Pflanzenschutzmittel auszubringen,
- das Mahdgut von Grünlandflächen und Hochstaudenfluren nach seiner Trocknung auf der Fläche zu belassen,

- Grünlandflächen umzubrechen, neu einzusäen oder in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
- Grünlandflächen zu beweiden,
- das Anlegen von Erdsilos und Feldmieten.

Vom Verbot, vor dem 15. Juni eine Mahd von Grünlandflächen vorzunehmen, kann durch die obere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, wenn nachweislich Anzeichen einer Verschilfung der Fläche vorliegen. Vom Verbot, Grünlandflächen zu beweiden, kann nach gleicher Verfahrensweise eine Ausnahme erteilt werden, wenn es sich um Salzwiesen handelt.

- c) Im Bereich der Flurstücke 12/3 und 16/0 der Flur 10, Gemarkung Geusa, gelten die Festsetzungen lt. Buchstabe b) erst ab dem 01. Juli 2007.
2. der mittelfristige Umbau des auf dem Flurstück 46/12, Flur 8, Gemarkung Merseburg, befindlichen Waldes zu einem Wald mit einheimischen standortgerechten Arten in natürlicher Mischung in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde.
  3. die Unterhaltung bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen. Sie bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung vor ihrer Durchführung der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.
  4. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht. Sie bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung vor ihrer Durchführung der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen; die obere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.
  5. das Betreten und das Befahren des Gebietes durch Nutzungsberechtigte/n oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
  6. die bestimmungsgemäße Nutzung der von Merseburg-Süd nach Zscherben führenden Straße.
  7. die Nutzung des „Ökumenischen Pilgerweges“ (Anlage) zum Wandern, die Mahd dieses Weges auf einer Gesamtbreite von 1,5 m (Weg und ggf. Ränder) und dessen baumchonende Kennzeichnung durch bis zu 6 Schilder mit einer Größe von maximal 10 cm x 10 cm.
  8. mit Zustimmung der oder durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführte Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Naturschutzgebietes.
  9. das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.
- (2) Auf der Grundlage des § 17 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt werden zur Jagdausübung und Fischerei folgende Regelungen getroffen:
1. Zugelassen bleibt die Ausübung der Jagd, jedoch
    - a) nicht auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gemäß Jagdgesetz geschonten Arten; zusätzlich nicht auf Feldhase, Marderartige (Ausnahme Mink), Vögel,

- b) nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres, mit Ausnahme der Jagd auf den Rehbock im Zeitraum vom 15. September bis 15. Oktober eines jeden Jahres,
- c) ohne Futterstellen, Kirrungen oder Salzlecken anzulegen,
- d) ohne Treibjagden durchzuführen,
- e) nur auf folgende Art und Weise:
  - Ansitz- oder Pirschjagd
  - Drückjagd mit maximal drei Drückjagden pro Winter, d.h. im Zeitraum vom 01. November bis Ende Februar des Folgejahres
  - Fallenjagd auf Jungfuchse nach dem Prinzip der Eberswalder Jungfuchsfalle. Hier entfällt die zeitliche Begrenzung aus Buchstabe b).

Die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde.

2. Die Ausübung der Sportangelfischerei wird im nordöstlichsten Abschnitt der Geisel, der sich im Naturschutzgebiet befindet, auf einer Länge von 5 m freigestellt (Lage: südwestlich der Brücke vom Ulmenweg). Nicht freigestellt ist

- a) das Aussetzen von Fischen,
- b) das Füttern von Fischen mit Ausnahme des Anfütterns während der Ausübung der Angelei,
- c) das Befahren des Gebietes außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen.

## § 7

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin und/oder dem/der sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind, werden angeordnet:

- die Schaffung konkurrenzarmer Wuchsorte für Salzpflanzen auf den Grünlandflächen durch kleinflächiges Abtragen der Vegetation oder Bodenverdichtung (bis zu einer Größe von insgesamt 25 m<sup>2</sup>) in fünfjährigen Turnus in der Zeit zwischen 1. Oktober und 1. März,
- die Beräumung von Müll und Schutt,
- das Entfernen bzw. Zurückdrängen nicht einheimischer oder nicht standortgerechter Arten,
- die Mahd von ehemaligen jetzt zum Röhricht sukzessierten Wiesenflächen,
- die Mahd von nicht mehr bewirtschafteten Grünlandflächen und die Mahd von Hochstaudenfluren im Abstand von mehreren Jahren.

(2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind.

(3) Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 NatSchG LSA ist das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebiets zu dulden.

## **§ 8** **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 17 Abs. 2 und 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

## **§ 9** **Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können,
  - b) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort die Wege verlässt,
  - c) entgegen den Verboten des § 4 Abs. 4 dieser Verordnung handelt,
  - d) in den Fällen des § 6 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung, das Einvernehmen oder die Absprache handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 10** **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle in Kraft.

Halle (Saale), den 31.07.2003

Leimbach  
Regierungspräsident